

An den
Bundesminister der Justiz
Herrn
Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Heinemannstraße 6

53175 Bonn

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 1995

Sehr geehrter Herr Minister,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 1995 erstattet das Präsidium dem Bundesministerium der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

1. Im Präsidium der Bundesnotarkammer haben sich während des Berichtszeitraums keine personellen Veränderungen ergeben.

Das Präsidium tagte wie folgt:

- 141. Sitzung am 27.1.1995 in Luxemburg,
- 142. Sitzung am 4.5.1995 in Bonn,
- 143. Sitzung am 21.7.1995 in Köln,
- 144. Sitzung am 1.9.1995 in Köln,
- 145. Sitzung am 26.10.1995 in Bad Harzburg.

Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

- 70. Vertreterversammlung am 5.5.1995 in Bonn,
- 71. Vertreterversammlung am 27.10.1995 in Bad Harzburg.

Am 21.6.1995 fand eine Präsidentenkonferenz in Köln statt.

2. Im Berichtszeitraum wurden in den zur Bundesnotarkammer zusammengeschlossenen **Notarkammern** folgende Präsidenten gewählt bzw. wiedergewählt:

Hamburgische Notarkammer: Notar Dr. Arnold Sieveking, Hamburg; Notarkammer Oldenburg: Rechtsanwalt und Notar Hermann Meiertöns, Oldenburg.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Die Vorarbeiten zur **Reform des notariellen Berufsrechts**, an denen die Bundesnotarkammer bereits in den Vorjahren intensiv mitgewirkt hatte (Bericht 1992, DNotZ 1993, 636 f.; Bericht 1993, DNotZ 1994, 805 ff.; Bericht 1994, DNotZ 1995, 803 f.), sind im Dezember 1995 abgeschlossen worden. Bereits der im Februar 1995 vorgelegte Arbeitsentwurf des Bundesministeriums der Justiz griff zahlreiche Vorschläge und Anregungen der Bundesnotarkammer auf. In vier umfangreichen Stellungnahmen setzte sich die Bundesnotarkammer mit allen wichtigen Einzelfragen dieses Entwurfs und des ihm folgenden Vorentwurfs zur Vorbereitung des Regierungsentwurfs auseinander. In Anhörungen und zahlreichen Einzelgesprächen wurden die Vorstellungen der Bundesnotarkammer mündlich erläutert. Es konnte erreicht werden, daß die Positionen der Bundesnotarkammer in dem Regierungsentwurf von Dezember 1995 (BR-Drucks. 890/95) in wesentlichen weiteren Punkten Berücksichtigung fanden. Aus den Stellungnahmen der Bundesnotarkammer ist folgendes hervorzuheben:

Die ersten Entwürfe des Bundesministeriums der Justiz sahen vor, daß - anders als nach geltendem Recht (vgl. BGH, BB 1995, 2525) - die Berufsverbindung eines Anwaltsnotars mit einem Wirtschaftsprüfer zulässig sein soll. Die Bundesnotarkammer wandte hiergegen vor allem ein, daß eine solche Berufsverbindung den Eindruck eines umfassenden Dienstleistungsangebotes erwecken würde, das in Wirklichkeit wegen be-

stehender Mitwirkungsverbote nicht existiert. Die Einbindung des Notaramts in Zusammenschlüsse, deren Gegenstand auch oder sogar vorwiegend die reine Wirtschafts- und Unternehmensberatung ist, würde ferner das einheitliche notarielle Berufsbild von Anwaltsnotar und Nurnotar zerstören. Die Strukturen multiprofessioneller Sozietäten bergen außerdem Gefahren für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der notariellen Amtsausübung. Schließlich würde eine solche Erweiterung der Sozietätsmöglichkeiten das erforderliche Zusammenwachsen der Notariate in Europa nachhaltig gefährden, da die Verbindung zwischen Notar und Wirtschaftsprüfer in sämtlichen europäischen Rechtsordnungen untersagt ist. In den Regierungsentwurf wurde die Verbindungsmöglichkeit zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer nicht mehr übernommen.

Die Bundesnotarkammer hält die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Mitwirkungsverbote für zu weitgehend. Ein uneingeschränktes Mitwirkungsverbot bei anderweitiger Vorbefassung, wie es der Entwurf vorsieht, ist nicht sachgerecht, weil es auch eingreift, wenn ein Interessenkonflikt von vornherein ausscheidet. Die Bundesnotarkammer tritt deshalb dafür ein, das Mitwirkungsverbot bei anderweitiger Vorbefassung auf die Fälle parteilicher Interessenwahrnehmung zu beschränken. Für eine solche Beschränkung spricht auch, daß ein umfassendes Mitwirkungsverbot bei jeglicher anderweitiger Tätigkeit in derselben Angelegenheit in der Praxis kaum durchsetzbar wäre, da es hierzu an einem geeigneten aufsichtsrechtlichen Instrumentarium fehlt und die Aufsichtsbehörden ohnehin bereits an der Grenze ihrer Kapazität arbeiten. Auch ein generelles Verbot der Beurkundung für den derzeitigen oder den ausgeschiedenen Sozios, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, hält die Bundesnotarkammer nicht für erforderlich. Falls eine gesetzliche Regelung für angemessen gehalten wird, sollte sich diese darauf beschränken, daß dem Notar auferlegt wird, vor der Beurkundung für einen Sozios seine Befangenheit sorgfältig zu prüfen, die Beteiligten auf diesen Umstand hinzuweisen und zu fragen, ob er die Beurkundung gleichwohl vornehmen soll. Der Regierungsentwurf enthält ferner ein Mitwirkungsverbot in sämtlichen Angelegenheiten einer Gesellschaft, an

der der Notar beteiligt ist. Auch hierdurch werden viele Fälle erfaßt, in denen bereits der Anschein einer Parteilichkeit von vornherein ausscheidet. Abgesehen davon wäre diese Bestimmung leicht zu umgehen und ihre Einhaltung in der Praxis kaum zu überwachen. Da zudem keine Mißstände bekannt geworden sind, die eine Gesetzesänderung erfordern würden, sollte es nach Auffassung der Bundesnotarkammer bei der bisherigen Rechtslage verbleiben.

Der Vorentwurf zum Regierungsentwurf wollte das Anliegen, auch im notariellen Berufsrecht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, durch die Regelung einer grundsätzlich unbefristeten Dauervertretung des Notars für die Fälle von Kinder- oder Angehörigenbetreuung erreichen. Derartige Bestimmungen hält die Bundesnotarkammer für zu weitgehend und mit der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung für unvereinbar. Um den Interessen des Notars bzw. der Notarin und den Bedürfnissen der Rechtspflege Rechnung zu tragen, schlug sie vor, in Fällen von Angehörigenbetreuung die Möglichkeit einer vorübergehenden Amtsniederlegung für insgesamt bis zu 12 Jahre zu eröffnen. Dauert die vorübergehende Amtsniederlegung bis zu einem Jahr, soll ein Verweser bestellt werden und der Notar bzw. die Notarin in ihr Amt zurückkehren können. Die Zeiten einer längerfristigen vorübergehenden Amtsniederlegung sollen bei einer erneuten Bestellung zum Notar angerechnet werden, ohne daß ein Anspruch auf Rückkehr an dieselbe Stelle besteht. Der Regierungsentwurf greift den Vorschlag der Bundesnotarkammer auf.

Der Regierungsentwurf sieht - auch insoweit in Übereinstimmung mit der Position der Bundesnotarkammer - eine Anhebung der Mindestversicherungssumme im Basishaftpflichtbereich von 500.000,- DM auf 1.000.000,- DM vor. Die Bundesnotarkammer spricht sich darüber hinaus für weitergehende Änderungen im Notarversicherungsrecht aus. Den Notarkammern sollte die Möglichkeit eröffnet werden, auch im Basishaftpflichtbereich eine Gruppenversicherung abschließen zu können, um angesichts der Öffnung der Versicherungsmärkte aus eigener Sachkunde die Versicherungsbedingungen überprüfen und aktiv mitgestalten zu

können. Ferner sollte als obligatorischer Gerichtsstand für den Deckungsprozeß und sonstige Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis der Amtssitz des Notars festgelegt werden. Die Bundesnotarkammer tritt dafür ein, eine vorläufige Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers in Fällen zu statuieren, in denen ausschließlich die Frage der Verschuldensform streitig ist. Schließlich sollte im Gesetz klargestellt werden, daß der Notariatsverweser für Amtspflichtverletzungen nach den gleichen Maßstäben haftet wie der Notar. Die Gesamtschuldnerschaft einer Notarkammer für die Amtspflichtverletzung des Verwesers sollte beibehalten, aber auf den Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssummen begrenzt werden.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf hält die Bundesnotarkammer es für erforderlich, daß die Beurkundung in der Geschäftsstelle innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, wie bisher in der DONot, als Regelfall vorgesehen wird. Sie tritt aber im Interesse des rechtsuchenden Publikums dafür ein, diese Grundsätze liberal zu handhaben.

Der Regierungsentwurf regelt in Anlehnung an einen Vorschlag der Bundesnotarkammer das notarielle Verwahrungsverfahren. Insbesondere werden Bestimmungen über das Verfahren im Fall des Widerrufs einer Verwahrungsanweisung getroffen. Ein einseitiger Widerruf soll nur beachtlich sein, wenn er darauf gegründet wird, daß das der Verwahrung zugrundeliegende Rechtsverhältnis aufgehoben, unwirksam oder rückabzuwickeln ist. In diesen Fällen kann der Notar dem Widerrufenden eine angemessene Frist setzen, damit dieser nachweisen kann, daß die zivilgerichtliche Klärung seiner behaupteten Widerrufsberechtigung eingeleitet ist. Ein generelles Auszahlungsverbot soll bestehen, wenn durch die Auszahlung bei der Verfolgung unerlaubter oder unredlicher Zwecke mitgewirkt würde oder wenn einem Auftraggeber durch die Auszahlung ein unwiederbringlicher Schaden droht. Die letztgenannte Bestimmung, die lediglich auf die Erkennbarkeit eines drohenden Schadens abstellt, ist nach Auffassung der Bundesnotarkammer zu weit gefaßt, weil sie dem Notar ein nicht kalkulierbares Prognoserisiko aufbürdet. Die Bundesnotarkammer hält es ferner aus

Gründen der Dienstaufsicht für erforderlich, die Möglichkeit zur Einrichtung von Notaranderkonten auf diejenigen Hauptniederlassungen oder Zweigstellen in- und ausländischer Kreditinstitute zu begrenzen, die sich im Inland befinden. Der Regierungsentwurf sieht demgegenüber auf ausdrückliche Anweisung der Beteiligten auch die Verwahrung im Ausland vor.

Nachdem die Justizministerien der neuen Bundesländer sich für eine Beibehaltung der dort geltenden Notariatsverfassung ausgesprochen haben, enthält der Regierungsentwurf keine Öffnungsklausel zur Einführung des Anwaltsnotariats in den neuen Bundesländern mehr. Die Bundesnotarkammer hat sich in dieser Frage einer Stellungnahme enthalten.

Zum Regierungsentwurf der BNotO-Novelle und der Stellungnahme des Bundesrates vgl. im übrigen die Mitteilung in DNotZ 1996, 233 ff.

2. Im Bundesministerium der Justiz werden derzeit Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der **Rechtsanwalts-GmbH** geprüft. Die Bundesnotarkammer hat sich dafür ausgesprochen, Anwaltsnotaren die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zum Zweck der Berufsausübung nicht zu gestatten. Maßgebend hierfür ist vor allem, daß die Strukturmerkmale von Kapitalgesellschaften mit tragenden Grundsätzen des Notaramtes wie der höchstpersönlichen Amtsausübung und der persönlichen, unbeschränkten Haftung des Amtsträgers nicht vereinbar sind.

3. Die 71. Vertreterversammlung hat sich mit Überlegungen zur **Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat** befaßt und gemäß § 15 der Satzung der Bundesnotarkammer einen Ausschuß eingesetzt, der die derzeitige Praxis kritisch untersuchen und Vorschläge unterbreiten soll, wie insbesondere die Transparenz des Verfahrens verbessert werden kann.

4. Im Berichtszeitraum erfolgte die **Angleichung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufshaftpflicht an die Neufassung von § 19 a BNotO**, nachdem die Umsetzung der sogenannten "Dritten EG-Richtlinie Schadensversicherung" bereits

im Jahr 1994 in Kraft getreten war. Die Bundesnotarkammer hat sich gegenüber der Versicherungswirtschaft zu den Auswirkungen der Rechtsänderung auf die Bedingungen ausführlich geäußert und dabei insbesondere die Serienschadensklausel, detaillierte Maßgaben des neu eingeführten Auslandsrechtsschutzes, die Absicherung berufstypischer Nebentätigkeiten sowie die zulässige inhaltliche Gestaltung der Sozienklausel behandelt. Die Ergebnisse fanden Eingang in ein der Bundesnotarkammer zur abschließenden Äußerung vorgelegtes und von der 70. Vertreterversammlung gebilligtes Musterbedingungs-
werk, das in DNotZ 1995, 721 ff. abgedruckt ist. Bei Ablauf der bis zum 31.12.1995 befristeten Übergangsdeckungs-
erklärungen zahlreicher Unternehmen der Versicherungswirtschaft war die Umstellung des Versicherungsschutzes der Notare auf der Grundlage neuer Bedingungen überwiegend abgeschlossen.

5. Die 70. Vertreterversammlung hat Beschlüsse zu zwei **berufsrechtlichen Einzelfragen** gefaßt: Sie hat sich gegen die Aufführung mehrerer Notare auf dem Urkundsdeckblatt ausgesprochen, weil eine Urkunde nur von dem Amtsträger stammen könne, der die Beurkundung vorgenommen habe und die Aufführung mehrerer Notare deshalb irreführend sei. Ferner hat sie sich gegen die Verwendung der Berufsbezeichnung Notar auf Amts- und Namensschildern an Kanzleien überörtlicher Sozietäten gewandt. Eine Ausnahme soll nur für Namensschilder an Kanzleien überörtlicher Sozietäten in Betracht kommen, die sich innerhalb des engeren Amtsbereichs des soziierten Notars befinden.

6. Aus der im Berichtszeitraum veröffentlichten **Rechtsprechung zum notariellen Berufsrecht** ist hervorzuheben:

Mit seinem Beschluß vom 18.9.1995 (NotZ 45/94, BB 1995, 2525) stellte der Bundesgerichtshof fest, daß sich an der Unzulässigkeit der Sozietät eines Anwaltsnotars mit einem Wirtschaftsprüfer durch das Inkrafttreten des § 59 a BRAO nichts geändert hat. § 59 a Abs. 1 Satz 3 BRAO stelle mit den Worten "nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung" klar, daß

die Zulässigkeit einer solchen beruflichen Verbindung von den Regeln des Notarrechts abhängig sein soll.

In Abgrenzung zu seinem Urteil vom 10.11.1988 (IX ZR 31/88, DNotZ 1989, 452) entschied der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 13.6.1995 (IX ZR 203/94, DNotZ 1996, 116), daß der Notar regelmäßig nicht verpflichtet ist, die tatsächlichen Voraussetzungen für den Anlaß zu einer betreuenden Belehrung erst selbst zu ermitteln. Der Notar sei daher nicht verpflichtet, das Grundbuch auf Tatsachen durchzusehen, die für das Entstehen eines zu versteuernden Spekulationsgewinnes bedeutsam sein können.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.6.1995 (IX ZR 122/94, DNotZ 1996, 118) kann als Abschluß einer Entwicklung der Rechtsprechung zu den konsultativen Pflichten des Notars gelten. In dem entschiedenen Fall hatte der Notar einen Kaufvertrag über ein erst noch zu vermessendes Grundstück beurkundet, das im Vertrag als "Hausgrundstück" bezeichnet war. Der Notar wurde beauftragt, die Teilungsgenehmigung einzuholen. Diese enthielt den Hinweis: "Eine dauernde Wohnnutzung ist nicht zulässig." Den Käufern, die - wie der Bundesgerichtshof unterstellt - davon ausgingen, daß das Kaufobjekt ein normales Hausgrundstück sei, drohte ein Schaden, der den Notar nach Ansicht des Bundesgerichtshofs verpflichtete, die Käufer umgehend über den Hinweis in der Teilungsgenehmigung zu unterrichten (§ 14 Abs. 1 BNotO).

7. a) Am 1.8.1995 ist die **Änderung der ReNoPat-AusbVO** in Kraft getreten. Sie hat, wie es von der Bundesnotarkammer in einer Sachverständigen-Arbeitsgruppe angeregt und in einer Stellungnahme zum Änderungsentwurf unterstützt wurde, die Berufsbezeichnung "Notar- bzw. Rechtsanwalts- und Notarhilfe/in" in "-fachangestellte/r" geändert und das Prüfungsfach "Schreibtechnik" durch das Prüfungsfach "fachbezogene Informationsverarbeitung" ersetzt. Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 1.8.1995 begonnen haben, können sich nach den Bestimmungen einer Übergangsregelung dafür entscheiden, die Prüfung noch nach altem Recht abzulegen. Die Bundesnotar-

kammer hat sich im Berichtszeitraum beim Bundesminister der Justiz für die Prüfung der Frage eingesetzt, inwieweit die neue Berufsbezeichnung auch von denjenigen Notar- und Rechtsanwaltsgehilfen geführt werden darf, die nach der vor dem 1.8.1995 geltenden AusbildungsVO ausgebildet worden sind.

b) Das Ziel, in Abstimmung mit der Bundesrechtsanwaltskammer eine **bundeseinheitliche Musterfortbildungs- und -prüfungsordnung** für die Weiterbildung der Fachangestellten im Notar- und Rechtsanwaltsfach zu verabschieden, konnte innerhalb des Berichtszeitraums nicht erreicht werden. Die unterschiedlichen Auffassungen über die Anforderungen an die Doppelqualifikation zum Rechtsanwalts- und Notarbürovorsteher waren unüberwindbar. Es soll aber der Versuch unternommen werden, in einer gemeinsamen Empfehlung von Bundesnotarkammer und Bundesrechtsanwaltskammer für den Fall der Doppelqualifikation die Anrechnung bestimmter Ausbildungsteile aus den getrennten Fortbildungszweigen zu empfehlen.

8. Die Bundesnotarkammer wirkte auch 1995 zusammen mit anderen betroffenen Verbänden in der Kontaktgruppe **Geldwäschegesetz** mit, die unter Federführung des Bundesinnenministeriums tagt. Die Erörterungen dienten vor allem der Klärung offener Auslegungsfragen zu dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz), das 1993 in Kraft getreten war (Bericht 1993, DNotZ 1994, 808; Bericht 1994, DNotZ 1995, 813 f.). Die Bundesnotarkammer hat in einem inzwischen versandten Rundschreiben an die Notarkammern ihre Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes durch die Notare (DNotZ 1994, 1) ergänzt und aktualisiert.

9. In dem **Projekt "Elektronischer Rechtsverkehr"** konnten im Berichtszeitraum die ersten konkreten Ergebnisse erzielt werden:

a) Im Rahmen des "Zweiten Forums Elektronischer Rechtsverkehr" am 3. Juni 1995 in Berlin, das die Bundesnotarkammer im Zusammenhang mit dem von ihr ausgerichteten XXI. Internationalen Kongreß des Lateinischen Notariats veranstaltete (s.u.

V.1.), wurde der von der offenen Projektgruppe der Bundesnotarkammer erarbeitete **"Entwurf eines Gesetzes über den Elektronischen Rechtsverkehr"** vorgestellt. Vorgeschlagen wird insbesondere die Einführung einer "elektronischen Form" im Rahmen der Formvorschriften des BGB. Voraussetzungen für die Abgabe formwahrender Erklärungen sind die einmalige Überprüfung der Identität der Teilnehmer durch einen Notar vor Beginn des elektronischen Handelns, unabhängige und unparteiische Aufklärung über Risiken und Risikobegrenzungsmöglichkeiten im Elektronischen Rechtsverkehr durch den Notar sowie die beweiskräftige Dokumentation von Identifizierung, Belehrung und Aushändigung der elektronischen Unterschriftsschlüssel in einer öffentlichen Urkunde. Der Entwurf schlägt ferner vor, Dokumente, die der elektronischen Form genügen, im Zivilprozeß wie einfache Schrifturkunden zu behandeln. Noch im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Gespräche mit den betroffenen Fachbehörden und Verbänden zum legislativen Handlungsbedarf bezüglich des Elektronischen Rechtsverkehrs und der angezeigten Maßnahmen geführt.

b) Das technische **Pilotprojekt zur elektronischen Kommunikation zwischen Grundbuchämtern und Notaren** am Standort Dresden wurde im Berichtszeitraum inhaltlich konzipiert und mit den Pilotpartnern koordiniert. Als wichtigster Geschäftsvorfall wurde die elektronische Vollzugsmitteilung festgelegt. Sie ist bereits nach der geltenden Rechtslage zulässig und würde sowohl bei den Grundbuchämtern als auch bei den im On-line-Abrufverfahren angeschlossenen Notaren zur Beschleunigung und Erleichterung der Kommunikation in Grundbuchangelegenheiten führen. Den erfolgreichen Abschluß der praktischen Testphase im Jahr 1996 vorausgesetzt, stünde einer allgemeinen Einführung kein grundsätzliches Hindernis entgegen. Um Erfahrungen im Hinblick auf die Einbindung der Notare in ein auch künftig technisch leistungsfähiges Grundbuch- und Registerwesen gewinnen zu können, wurde ferner die elektronische Antragstellung in den Versuch mit einbezogen.

II. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht

1. Die Bundesnotarkammer hat sich in zwei Stellungnahmen gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum Referentenentwurf eines **Gesetzes über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen** geäußert. Der Entwurf sieht eine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs des AGBG bei Verbraucherverträgen vor, indem bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr an dem Merkmal "Stellen" i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 AGBG festgehalten wird und bei derartigen Verträgen auch nur zur einmaligen Verwendung bestimmte vorformulierte Vertragsbedingungen dem AGBG unterfallen sollen. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihren Stellungnahmen vor allem für eine Begrenzung dieses erweiterten Anwendungsbereichs ausgesprochen. Vorformulierte Verträge zwischen Verbrauchern sollen nicht in den erweiterten Anwendungsbereich fallen. Sie ist ferner der Ansicht, daß es unter Berücksichtigung der ratio legis der EU-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, den Verbraucher vor einseitigem Machtmißbrauch zu schützen, sachgerecht ist, an dem Zurechnungskriterium "Stellen" festzuhalten. Nachdem sich diese Ansicht nicht durchsetzen ließ, hat sich die Bundesnotarkammer dafür eingesetzt, daß das AGBG bei Verbraucherverträgen zumindest dann keine Anwendung findet, wenn der Verbraucher trotz der Vorformulierung auf den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Einfluß nehmen konnte. Im Berichtszeitraum ist der Regierungsentwurf in den Bundesrat eingebracht worden. Der Regierungsentwurf nimmt die Anregung der Bundesnotarkammer auf, in dem Gesetz klarzustellen, daß der erweiterte Anwendungsbereich des AGBG nur für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern, nicht dagegen zwischen Verbrauchern Anwendung findet. Der Vorschlag der Bundesnotarkammer, daß Allgemeine Geschäftsbedingungen dann nicht als vom Unternehmer gestellt gelten, wenn der Verbraucher auf ihren Inhalt Einfluß nehmen konnte, ist insoweit berücksichtigt worden, als es in § 24 a Nr. 1 AGBG-E heißt: "Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, daß sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden".

2. Im Berichtszeitraum ist der Bundesnotarkammer der Referentenentwurf eines **Gesetzes über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden** (Teilzeitwohnrechtegesetz - TzWrG) zugeleitet worden. Kernpunkte des Gesetzes sind die Einführung von umfangreichen Informationspflichten für den Veräußerer von Teilzeitnutzungsrechten sowie eines zeitlich befristeten Widerrufsrechts für den Erwerber. In ihrer Stellungnahme kritisiert die Bundesnotarkammer grundsätzlich den auf europäischer Ebene vielfach eingeschlagenen Weg, Verbraucherschutz primär durch Einführung schriftlicher Informations- und Belehrungspflichten sowie einer befristeten Lösungsmöglichkeit vom Vertrag für den Verbraucher zu realisieren. Umfangreiche schriftliche Informationen und Belehrungen durch den Veräußerer verwirren den Verbraucher vielfach und garantieren in keiner Weise, daß er die wirtschaftliche und rechtliche Tragweite des Geschäftes erkennt. Auch durch die befristete Widerrufsmöglichkeit wird dies nicht gewährleistet, da der Verbraucher vielfach die Tragweite des Geschäftes erst dann überblickt, wenn die Widerrufsfrist abgelaufen ist. Darüber hinaus wirkt sich der Verbraucherschutz bei diesem Konzept zu Lasten der Rechtssicherheit aus, weil die Vertragspartner und Dritte über den Bestand des Vertragsverhältnisses im unklaren bleiben. Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, daß ein effektiver Schutz vor einem übereilten Geschäftsabschluß und eine unparteiische und fachkundige Beratung und Belehrung über die rechtliche Tragweite des Geschäftes auf zivilrechtlicher Ebene in unserem Rechtssystem vor allem durch die notarielle Beurkundung gewährleistet wird, die Verbraucherschutz und Rechtssicherheit gleichermaßen ermöglicht. Sie hat sich dafür eingesetzt, daß durch das Gesetz, welches für Verträge über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden die Schriftform vorsieht, weitergehende Formvorschriften unberührt bleiben. Diese Anregung ist im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen worden. Die Bundesnotarkammer hat sich ferner dafür ausgesprochen, daß notariell beurkundete Verträge nicht dem im Gesetz vorgesehenen Widerrufsrecht unterfallen. Dies ist im Regierungsentwurf nicht berücksichtigt worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß

der Vertrag stets in der Sprache des Wohnsitzstaates des Erwerbers oder in der Sprache des Staates, dem er angehört, abzufassen ist. Bei beurkundungspflichtigen Verträgen sollen §§ 5 und 16 BeurkG mit der Maßgabe Anwendung finden, daß dem Erwerber eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages in einer der vorgenannten Sprachen auszuhändigen ist und ein Verstoß hiergegen die Nichtigkeitsfolge des § 125 BGB auslöst. Die Bundesnotarkammer hat sich gegen diese Sanktion gewandt, weil sie unverhältnismäßig erscheint und die sinnvolle Differenzierung zwischen Muß- und Sollvorschriften im Beurkundungsgesetz durchbricht.

3. Im Berichtszeitraum ist § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 **Makler- und Bauträgerverordnung** neu gefaßt worden (BGBl. 1995 I, 1134). Der abgeänderte § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MaBV trägt den verschiedenen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Länder Rechnung, durch welche das Baugenehmigungsverfahren vereinfacht werden soll. Die Bundesnotarkammer hat sich an den Überlegungen zur Neufassung der Vorschrift weiterhin intensiv beteiligt, nachdem sie bereits 1994 hierzu eine Stellungnahme abgegeben hat (Bericht 1994, DNotZ 1995, 809). Sie hat sich insbesondere für eine Fassung eingesetzt, wonach auch in den Fällen, in denen keine Baugenehmigung oder behördliche Bestätigung über die Genehmigungsfiktion erteilt wird, eine Bestätigung durch den Gewerbetreibenden über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens verlangt wird, verbunden mit der Möglichkeit für den Auftraggeber, die Richtigkeit dieser Bestätigung innerhalb eines Monats nachzuprüfen. Dieses Anliegen hat im neugefaßten § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MaBV Berücksichtigung gefunden.

4. Das Bundesministerium der Justiz hat die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu der Frage gebeten, welchen Änderungsbedarf sie bei der **Abgeschlossenheitsbescheinigung** i.S.v. §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung der Entscheidung des GmS-OGB vom 30.6.1992 (DNotZ 1993, 48 ff.) und der aktuellen Entwicklung im Baurecht, die auf eine Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens abzielt, sieht. Die Bundesnotar-

kammer hat sich dafür ausgesprochen, daß an dem Institut der Abgeschlossenheitsbescheinigung festgehalten werden sollte. Die besondere Bescheinigung über die Abgeschlossenheit ist deshalb notwendig, weil die Überprüfung der Abgeschlossenheit primär eine bautechnische Tatsachenprüfung ist, zu der das Grundbuchamt nicht berechtigt und vielfach auch nicht in der Lage ist. Die Bundesnotarkammer hat sich nachdrücklich gegen Bestrebungen gewandt, die Zuständigkeit zur Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu verlagern. Sie hat u.a. darauf hingewiesen, daß Abgeschlossenheitsbescheinigung und Aufteilungsplan unter § 29 Abs. 1 Satz 2 GBO fallen, mithin also dem Grundbuchamt in Form einer öffentlichen Urkunde vorgelegt werden müssen, die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen jedoch nicht zu den mit öffentlichem Glauben versehenen Personen i.S.v. § 415 ZPO gehören. Im Berichtszeitraum ist über die hier angesprochenen Fragen vom insoweit federführenden Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau noch nicht abschließend entschieden worden.

5. a) Die Bemühungen, den **Grundaktenanfall bei den Grundbuchämtern zu verringern** (Bericht 1994, DNotZ 1995, 810), sind im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Nachdem 1994 § 24 a GBV in Kraft getreten ist (BGBl. 1994 I, 3583), hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum einen Entwurf der in § 24 a GBV vorgesehenen Anwendungsempfehlungen konzipiert. Darin schlägt die Bundesnotarkammer insbesondere vor, Grundstückskauf- und Übertragungsverträge dem Grundbuchamt nur einmal in vollständiger Form einzureichen. Wenn bei der Beantragung der Auflassungsvormerkung der vollständige Kaufvertrag ohne Auflassungserklärung eingereicht wird, soll es genügen, wenn bei der Beantragung der Eigentumsumschreibung eine auszugsweise Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt vorgelegt wird, welche neben den Beteiligten und der Beschreibung des Grundstücks lediglich die Auflassungserklärung nebst Bewilligung enthält. Darüber hinaus wird u.a. empfohlen, Grundschuldformulare so aufzubauen, daß die für die Eintragung unmittelbar erforderlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Erklärungen auf einer Seite zusammen-

gefaßt werden, während die übrigen Erklärungen in einem Schriftstück i.S.v. § 14 BeurkG enthalten sind, welches dem Grundbuchamt nicht vorgelegt werden muß.

b) § 28 Satz 2 GBO enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bei der **Eintragung von Grundpfandrechten** in das Grundbuch die Angabe der Geldbeträge **in ausländischen Währungen** zuzulassen. Die Bundesnotarkammer hat sich im Rahmen eines Erörterungstermins zwar nicht grundsätzlich gegen eine derartige Verordnung gewandt. Sie hat jedoch zu bedenken gegeben, daß die Eintragung eines Grundpfandrechts in einer ausländischen Währung zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Berechnung des Restbeleihungswertes des Grundstücks führen könne, weil dieser sich während der Laufzeit des Kredites infolge von Kursschwankungen verändern könne. Möglicherweise kann die Eintragung von derartigen Grundpfandrechten zu einer faktischen Grundbuchsperrung führen. Im Berichtszeitraum war die Entscheidung, ob eine Verordnung i.S.v. § 28 Satz 2 GBO erlassen wird, noch nicht gefallen.

6. a) Im Berichtszeitraum ist der Bundesnotarkammer der Referentenentwurf eines Gesetzes zur **Reform des Kindschaftsrechts** vorgelegt worden. Aus notarieller Sicht besonders bedeutsam ist die Regelung, wonach künftig auch nicht miteinander verheiratete Eltern durch die Abgabe einer Sorgeerklärung, die öffentlich beurkundet werden muß, die gemeinsame Sorge für die aus ihrer Beziehung hervorgegangenen Kinder übernehmen können. Die Bundesnotarkammer hat zu dem Entwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Sie hat sich u.a. dafür eingesetzt, daß auch die abstammungsrechtlichen Folgen einer heterologen Insemination gesetzlich geregelt werden. Die Bundesnotarkammer hat sich ferner gegen eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltes i.S.v. § 1615 l BGB gewandt, wonach in Fällen grober Unbilligkeit ein Unterhaltsanspruch auch über die in § 1615 l Abs. 2 Satz 3 genannte Drei-Jahres-Frist hinaus bestehen kann. Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine Regelung handelt, die systematisch in den Regelungsbereich der nichtehelichen Lebensge-

meinschaft gehöre und sich der Gesetzgeber angesichts der Vielgestaltigkeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bisher mit guten Gründen einer notwendigerweise typisierenden gesetzlichen Regelung derartiger Gemeinschaften enthalten und statt dessen einer individualvertraglichen Lösung den Vorzug gegeben habe. Der Entwurf sieht vor, daß im Falle der Scheidung der Zwangsverbund aufgelöst wird und eine gerichtliche Entscheidung über die Sorge nur noch auf Antrag erfolgt. Anderenfalls solle es bei der gemeinsamen Sorge der Eltern verbleiben. Die Bundesnotarkammer hat diese Regelung im Grundsatz begrüßt, allerdings einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, durch den stärker zum Ausdruck kommen soll, daß die gemeinsame Sorge und die Alleinsorge von Gesetzes wegen als gleichwertige Formen nebeneinander bestehen. Der Entwurf sieht ferner vor, daß in Fällen der gemeinsamen Sorge der alleinbetreuende Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens die alleinige Entscheidungsbefugnis hat. Die Bundesnotarkammer hat sich gegen diese Regelung gewandt. Wenn sich die Eltern für eine gemeinsame Sorge entscheiden, dann sollte es in dem Verhältnis zwischen beiden Elternteilen selbstverständlich sein, daß der Elternteil, bei dem sich das Kind gerade aufhält, in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheidet oder das Problem durch eine einvernehmliche Entscheidung zwischen den Eltern gelöst wird. Die gemeinsame Sorge sollte nicht durch eine derartige Regelung ausgehöhlt werden, sondern im Interesse des Kindes ein wirklich vertrauensvolles Zusammenwirken der Eltern voraussetzen. Die Bundesnotarkammer hat statt dessen vorgeschlagen, die vorgenannte Regelung nur in den Fällen eingreifen zu lassen, in denen es um die Entscheidungsbefugnis des nicht sorgeberechtigten, aber umgangsberechtigten Elternteils geht.

b) Im Berichtszeitraum ist der Bundesnotarkammer ein zweiter Entwurf für ein **Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger** vorgelegt worden, nachdem sie bereits zum ersten Entwurf 1994 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben hat (Bericht 1994, DNotZ 1995, 812 f.). Auch im zweiten Entwurf ist den grundsätzlichen Bedenken der Bundesnotarkammer gegen das angestrebte Haftungsbeschränkungsmodell nicht Rechnung

getragen worden. Die Entwurfsbegründung setzt sich jedoch ausführlich mit dem statt dessen von der Bundesnotarkammer vorgeschlagenen Konzept auseinander, den Minderjährigenschutz durch das Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für die Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts zu realisieren. Anders als im ersten Entwurf sollen nach dem zweiten Entwurf nunmehr auch Verbindlichkeiten aus vormundschaftsgerichtlich genehmigten Rechtsgeschäften der Haftungsbeschränkung unterliegen. Die Bundesnotarkammer hat sich in einer weiteren Stellungnahme gegen diese Regelung gewandt. Wenn nach dem Entwurf bei solchen Rechtsgeschäften, bei denen der Minderjährigenschutz schon durch das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung realisiert wird, zusätzlich die Haftungsbeschränkung eingreift, geht der Gesetzgeber weit über die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinaus und beeinträchtigt in unnötiger Weise die Interessen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs. Statt dessen hat die Bundesnotarkammer nochmals auf das von ihr vorgeschlagene kombinierte Modell hingewiesen, wonach die Haftungsbeschränkung nur eingreift, wenn die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung unter dem Vorbehalt der Haftungsbeschränkung erteilt wurde. Die gesetzliche Haftungsbeschränkung soll nunmehr auch hinsichtlich solcher Verbindlichkeiten eingreifen, die aufgrund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind. Die Bundesnotarkammer hat sich auch gegen diese Erweiterung der Haftungsbeschränkung ausgesprochen, weil durch sie in die erbrechtliche Systematik hinsichtlich der Erbenhaftung, wie sie insbesondere in den §§ 1975 ff. BGB niedergelegt ist, eingegriffen wird und dies möglicherweise zu einer unangemessenen Besserstellung des minderjährigen Erben gegenüber den sonstigen Erben führen kann.

c) Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zu dem **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts** Stellung genommen und die geplanten Regelungen, insbesondere die Wiedereingliederung der Vorschriften über die Eingehung und Aufhebung der Ehe in das BGB, begrüßt. Zu dem Vorschlag des Entwurfs, die Rechtsfolgen bei fehlerhafter Eheschließung dadurch zu vereinheitlichen, daß künftig allein

die Aufhebung als Weg zur Beendigung einer anfänglich fehlerhaften Ehe mit Wirkung für die Zukunft vorgesehen wird, hat die Bundesnotarkammer darauf hingewiesen, daß nach geltendem Recht im Erbrecht durchaus beachtenswerte Unterschiede zwischen der Ehenichtigkeit und der Aufhebbarkeit einer Ehe bestehen. Ferner wurde angeregt, die vorgesehene Streichung des Eheaufhebungsgrundes nach § 32 EheG (Irrtum über die persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten) nochmals zu überdenken.

7. Schwerpunkt der Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Bereich des **Handels- und Gesellschaftsrechts** war die Teilnahme an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Handelsrecht und Handelsregister". Sie wurde durch die 63. Justizministerkonferenz im Mai 1992 eingesetzt. In der zweiten Stufe der Beratungen wurde insbesondere geprüft, ob sich eine Verlagerung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern empfiehlt. Die Bundesnotarkammer hatte sich bereits 1994 gegen eine solche Verlagerung gewandt (Bericht 1994, DNotZ 1995, 812). Sie hat diese Haltung im Berichtszeitraum in weiteren schriftlichen und mündlichen Äußerungen bekräftigt und nochmals hervorgehoben, daß die Führung der Handelsregister durch die Gerichte das erforderliche Maß an Objektivität und Unabhängigkeit sicherstellt, eine hohe Richtigkeitsgewähr bietet und damit auch die Akzeptanz der Entscheidungen bei den Betroffenen sichert. Der Abschlußbericht zur zweiten Stufe der Beratungen vom 25.4.1995 spricht sich gegen die Übertragung des Handelsregisters aus. Auch die 67. Justizministerkonferenz im November 1995 hat mehrheitlich beschlossen, den Vorschlag der Verlagerung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern abzulehnen.

Ferner nimmt die Bundesnotarkammer an der Unterarbeitsgruppe "Handelsregister" sowie an der ihr vorgelagerten Unterarbeitsgruppe "Pflichtenheft" teil. Diese Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit der Automation der Handelsregister und erstellen ein konkretes Anforderungsprofil für ein elektronisches Handelsregister. Federführend sind die Länder Bayern, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg und

Berlin. Die Bundesnotarkammer kann hier insbesondere ihre Erfahrungen mit dem elektronischen Grundbuch einbringen.

8. Im Zusammenhang mit der Einführung der notariellen Beurkundung für sämtliche Umwandlungsvorgänge durch das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (Bericht 1994, DNotZ 1995, 811) sind von Banken- und Wirtschaftsverbänden Forderungen nach einer Begrenzung der Notargebühren in diesem Bereich auf höchstens 10.000,- DM erhoben worden. Die Bundesnotarkammer hat sich mit den Gebühren im Umwandlungsrecht eingehend auseinandergesetzt. Hierbei ergab sich, daß es durch die Geschäftswertberechnung in diesem Bereich zu einer Gebührenhöhe kommen kann, die im Gesetzgebungsverfahren zum Umwandlungsgesetz wohl nicht erkannt wurde. Deshalb hat sich die Bundesnotarkammer, obwohl sie die Einführung weiterer Höchstwerte in der Kostenordnung auch unter dem Blickwinkel des Haftungsrisikos des Notars nicht für unbedenklich hält, für eine **Neuregelung der Umwandlungsgebühren** ausgesprochen, deren Kern die Einbeziehung der Pläne und Verträge nach dem Umwandlungsgesetz in den Anwendungsbereich des § 39 Abs. 4 KostO darstellen soll. Damit würde für diese Beurkundungen ein Höchstwert von 10.000.000,- DM gelten. Die Bundesnotarkammer hat sich dafür eingesetzt, diesen Vorschlag zügig zu verwirklichen. Gleichzeitig hat sie im Hinblick auf eine zunehmende Abwanderung von Beurkundungen in ausländische Nachbarstaaten angeregt, durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen sicherzustellen, daß notarielle Beurkundungen inländischer Sachverhalte entweder von deutschen Notaren vorgenommen werden oder aber von Notaren, die in jeder Hinsicht dem deutschen Notar vergleichbar sind, also insbesondere Gewähr bieten für die Einhaltung der wesentlichen Formzwecke und der persönlichen Haftung für Amtspflichtverletzungen. Hierbei hat sie ferner darauf hingewiesen, daß durch die Beurkundung im Ausland auch die Erfüllung steuerlicher Mitteilungspflichten durch den Notar in Frage gestellt wird.

9. a) Die Bundesnotarkammer hatte Gelegenheit, sich zum Entwurf einer **Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die maschinelle Führung des Handelsregisters und des Genos-**

senschaftsregisters sowie zur Änderung anderer registerrechtlicher Vorschriften zu äußern. Der Entwurf dieser an die Grundbuchverfügung angelehnten Rechtsgrundlage für die Schaffung elektronischer Handelsregister wurde im wesentlichen befürwortet. Als Folge dieser Novellierung wurde die Verabschiedung von technischen Leitlinien zum automatisierten Handelsregister notwendig. Die Bundesnotarkammer beteiligte sich an einer entsprechenden Arbeitsgruppe der Justizverwaltungen und nahm in diesem Rahmen zu zahlreichen Einzelfragen der technischen Gestaltung des automatisierten Handelsregisters Stellung. Dabei wurde die Bedeutung der Speicherung und Übertragung in kodierter, d. h. weiterverarbeitungsfähiger Form in einem offenen System, das für unterschiedliche Nutzertechnologien zugänglich ist, hervorgehoben. Diese Postulate finden sich in den inzwischen von der Arbeitsgruppe verabschiedeten Leitlinien wieder.

b) Die Bundesnotarkammer nahm weiterhin zum **Referentenentwurf einer Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters** Stellung. Gegen diese Verordnung, die durch Verweisung auf die Handelsregisterverordnung die Grundlage für das Partnerschaftsregister - einschließlich dessen automatisierter Führung - schaffen soll, wurden inhaltlich keine wesentlichen Bedenken vorgetragen.

10. Im Herbst 1994 war von der Justizministerkonferenz eine **Arbeitsgruppe Rechtspflegeentlastung und Verfahrensbeschleunigung** eingesetzt worden. Auf Anforderung dieser Arbeitsgruppe hatte die Bundesnotarkammer 1994 ihre in den vergangenen Jahren unterbreiteten Vorschläge zur Entlastung der Rechtspflege zusammengefaßt (Bericht 1994, DNotZ 1995, 808). Im März 1995 fand eine erste Anhörung der Verbände statt. In ihr wurde eine Auswahl von Entlastungsvorschlägen diskutiert. Von den Überlegungen der Bundesnotarkammer waren in den Katalog aufgenommen worden die Erweiterung der Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden, die Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit für die Erteilung von Erbscheinen auf Notare und die Aufbewahrung und Eröffnung der von Notaren errichteten Verfügungen von Todes wegen durch Notare. Bereits

in dieser Anhörung wurde deutlich, daß nur sehr wenige der diskutierten Vorschläge in einen Gesetzentwurf zur Entlastung der Zivilgerichte übernommen werden und daß dieser Gesetzentwurf lediglich Regelungen zur Verfahrensvereinfachung enthalten würde. Diese Einschätzung wurde durch den Vorentwurf vom 26.10.1995 bestätigt. Die Vorschläge der Bundesnotarkammer, die im wesentlichen eine Verlagerung von Zuständigkeiten von den Gerichten auf Notare vorsehen, fanden dementsprechend keine Berücksichtigung.

Die Überlegungen der Bundesnotarkammer sind allerdings zum Teil in anderen Gesetzgebungsvorhaben aufgegriffen worden. So finden sich Regelungen zur Erweiterung von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO in der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle (BT-Drucks. 12/8314; vgl. Bericht 1994, DNotZ 1995, 808). Der Referentenentwurf zur Neufassung des Schiedsverfahrensrechts folgt dem Vorschlag der Bundesnotarkammer, eine Vollstreckbarerklärung durch einen Notar zuzulassen (Bericht 1994, DNotZ 1995, 808), für Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut. Zu diesem Referentenentwurf nahm die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum ergänzend Stellung. Es wurde insbesondere nochmals angeregt, eine gesetzliche Regelung für diejenigen Schiedsgerichte zu schaffen, deren Einsetzung nicht auf einer Schiedsvereinbarung beruht. Begrüßt wurde, daß künftig bei notarieller Beurkundung eine Ausnahme vom Erfordernis der gesonderten Schiedsvereinbarung gelten soll und daß die Begründung des Entwurfs eine Klarstellung enthält, derzufolge ein Schiedsspruch für Eintragungen im Grundbuch nach herrschender Meinung der vorherigen Vollstreckbarerklärung bedarf.

11. Das im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durchgeführte **Forschungsprojekt "Städtebauliche Verträge"** hat unter Mitwirkung der Bundesnotarkammer seinen Abschlußbericht vorgelegt. Angesichts der bisherigen rechtlichen Auslegungsprobleme werden klarstellende Gesetzesänderungen empfohlen. Der Abschluß von städtebaulichen Verträgen soll außer mit den Grundstückseigentümern auch mit Bauwilligen möglich sein. Es wird vorgeschlagen, die vertraglichen Regelungsmöglichkeiten zu erweitern. Eine Bo-

denwertabschöpfung, die sich vom Aufwendungsersatz ablöst, wird nicht empfohlen. Bei Erarbeitung eines Rechtsgutachtens zum Thema "Die Anwendung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie städtebaulicher Verträge in städtebaulichen Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen" wurde die Bundesnotarkammer im Rahmen des Forschungsprojekts beteiligt. Sie wird darüber hinaus in der Expertenkommission zur Novellierung des BBauG, die für 1996 geplant ist, vertreten sein.

12. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 **Altschuldenhilfegesetz** staffelt den durch die Wohnungsunternehmen an den Erblastentilgungsfonds abzuführenden Erlösanteil aus Wohnungsprivatisierung in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt, "zu dem der Eigentumsumschreibungsantrag beim Grundbuchamt gestellt worden ist, wenn es aufgrund des gestellten Antrags zur Eigentumsumschreibung kommt". Durch die Frist des § 5 Abs. 2 Ziff. 2 ASHG (31.12.1995), durch deren Einhaltung sich die Abführungsquote auf 30 % beschränken ließ, stellte sich zum Ende des Berichtszeitraums vermehrt die Frage, ob zur Erreichung der niedrigeren Abführungsstufe fristwährend der Eigentumsumschreibungsantrag gestellt werden kann, obwohl die Durchführung der Vermögenszuordnung als Voraussetzung für die grundbuchliche Voreintragung des Veräußerungsberechtigten noch nicht abgeschlossen ist. In einem Rundschreiben vom 11.12.1995 an die Notarkammern gab die Bundesnotarkammer in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau entwickelte Hinweise für die Beurteilung des geeigneten Zeitpunkts, zu dem der Umschreibungsantrag mit Rücksicht auf das Stadium des laufenden Vermögenszuordnungsverfahrens zu stellen ist.

13. Im Berichtszeitraum hat sich die Bundesnotarkammer mit verschiedenen Problemen im **Steuerrecht** befaßt.

a) Infolge der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Einheitswerten (DNotZ 1995, 758) kam es in der zweiten Jahreshälfte 1995 in verstärktem Ausmaß zu Grundstücksübertragungen. Mit gleichlautenden Schreiben vom 18.9.1995 und

5.10.1995 äußerten die Bayerische und die Saarländische Finanzverwaltung die Auffassung, **Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt** seien in besonders gelagerten Einzelfällen trotz Grundbuchumschreibung schenkungsteuerlich nicht als ausgeführt anzusehen. Dies sei insbesondere auch dann der Fall, wenn der Schenkungsvertrag neben dem Nießbrauchsvorbehalt eine Mehrzahl weiterer Eigentumsbeschränkungen (hier z.B. Übergang von Nutzen und Lasten erst bei Beendigung des Nießbrauchs, Zustimmung des Nießbrauchers bei Verkauf oder Belastung des Grundbesitzes) enthalte. Auf Intervention der betroffenen Notarkammern wurden beide Äußerungen durch Schreiben vom 11.10.1995 bzw. 24.10.1995 stark relativiert. Die Bundesnotarkammer regte an, daß auch die übrigen Kammern sich mit der jeweiligen Finanzverwaltung in Verbindung setzen sollten, um zu klären, welche rechtliche Auffassung in dieser Frage vertreten wird. Die Bundesnotarkammer befaßte darüber hinaus auch das Bundesministerium der Finanzen mit dieser Frage und äußerte ferner die Bitte, die Kammern vor der Anordnung von Erlassen, die sich offensichtlich auf die notarielle Praxis auswirken, künftig anzuhören und ihnen solche Erlasse in jedem Fall frühzeitig zuzuleiten. Die inzwischen vorliegenden Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen und der Finanzverwaltungen der Länder zeigen, daß die in den Ausgangsschreiben vom 18.9.1995 und 5.10.1995 geäußerte Rechtsauffassung nicht geteilt wird. Es wird unterstrichen, daß insbesondere die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht in Zweifel gezogen werden solle. Das Angebot der Kammern, die Finanzverwaltung bei der Konzeption von Erlassen, die sich auf die notarielle Praxis auswirken, zu unterstützen, stieß überwiegend auf positive Resonanz.

b) Die ertragsteuerliche Einordnung von Renten und dauernden Lasten ist komplizierter geworden. Die in Abschnitt 123 der Einkommensteuerrichtlinien niedergelegte Verwaltungsauffassung ist durch verschiedene Urteile, insbesondere des X. Senates des Bundesfinanzhofes (vgl. z.B. BFH, BStBl. 1994 II, 19 = DB 1995, 658), in Frage gestellt. Der Bundesverband der Steuerberater e.V. hat dem Bundesministerium der Finanzen einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, der die bisherige Verwal-

tungspraxis festschreiben soll. Die Bundesnotarkammer hat sich dieser Initiative angeschlossen und insbesondere auf das Bedürfnis nach Rechtssicherheit bei Dauerschuldverhältnissen abgestellt. Das Bundesministerium der Finanzen steht einer Änderung des EStG insoweit ablehnend gegenüber, will dem Anliegen aber mit einem überarbeiteten Erlaß, der für 1996 angekündigt wurde, Rechnung tragen.

c) Der durch das Jahressteuergesetz 1996 neu eingeführte **§ 54 EStDV** erweitert die **steuerlichen Mitteilungspflichten** des Notars. Danach sind Beurkundungen im Zusammenhang mit einer Kapitalgesellschaft dem Finanzamt in beglaubigter Abschrift anzuzeigen. Inhaltlich lehnt sich die Mitteilungspflicht damit an die des früheren Kapitalverkehrssteuergesetzes an. Es ist beabsichtigt, auf diese Weise Lücken in der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern zu schließen. Die Bundesnotarkammer hat, unterstützt durch das Bundesministerium der Finanzen, vorgetragen, daß die Informationsdefizite der Finanzverwaltung bei einer Auslandsbeurkundung bestehenbleiben, der Zweck der Vorschrift also insoweit gefährdet ist, und es darüber hinaus infolge der Neuregelung zu einer weiteren Verlagerung von Beurkundungen ins Ausland kommen kann.

d) Auf Anfrage der Bundesnotarkammer hat sich das Bundesministerium der Finanzen erneut mit der **Zurechnung von Zinsen** beschäftigt, die **auf einem Notaranderkonto** gutgeschrieben werden. Das Ministerium vertritt dazu im Schreiben vom 6.6.1995 (IV B4-S 2252-186/95, DB 1995, 1252 f. = MittRhNotK 1995, 285 mit Anm.) die Ansicht, daß der Zufluß der Zinsen unabhängig von der Hinterlegungsreife bzw. der Auszahlung eintritt. Danach ist der jeweilige Treugeber verpflichtet, die auf dem Anderkonto gutgeschriebenen Zinsen in dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses zu versteuern, auch wenn er aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen nicht in der Lage ist, über den Betrag zu verfügen. Diese einmal erfolgte steuerliche Zurechnung bleibe auch dann bestehen, wenn die Zinsen, etwa aufgrund eines Rücktritts oder eines Bedingungseintritts, einem anderen ausgekehrt werden müsse. Das Bundesministerium der

Finanzen ergänzte damit das Schreiben vom 26.10.1992 (BStBl. I, 693).

e) Nach einem **gemeinsamen Ländererlaß zur Grunderwerbsteuer** soll die zur Eigentumsumschreibung erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung dann nicht erteilt werden, wenn es sich bei einem der Beteiligten um eine **"Off-Shore-Gesellschaft"** handelt, die ihren Sitz in bestimmten, in dem Erlaß genannten Ländern hat (Bericht 1994, DNotZ 1995, 814). Die Bundesnotarkammer ist dem entgegengetreten und hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz vorgetragen, daß damit die gesetzliche Prüfungskompetenz der Finanzbehörden, deren Aufgabe die Steuerfestsetzung sei, überschritten werde. Der Erlaß ist inzwischen aufgehoben worden (vgl. DNotI-Report 1995, 204 = BB 1995, 2414).

14. Die Bundesnotarkammer hatte Gelegenheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft ihre Bedenken gegen den **Entwurf eines Dienstleistungsstatistikeinführungsgesetzes** vorzutragen. Die Bundesnotarkammer hat sich gegen eine Einbeziehung der Notare in den Anwendungsbereich des Gesetzes gewandt und dies vor allem damit begründet, daß die Mehrzahl der zu erhebenden Merkmale (z.B. Beschäftigungsstruktur der Angestellten, Angaben über fertige/halbfertige Erzeugnisse, Auslandsumsatz) auf die Tätigkeit des Notars als Amtsträger im Bereich der nationalen vorsorgenden Rechtspflege nicht paßt. Sie hat ferner darauf hingewiesen, daß die Justizministerien als für das Notarwesen in den Ländern zuständige Fachministerien bereits in regelmäßigen Abständen die erforderlichen Planungsdaten erheben. Die Erhebung zusätzlicher Daten auf Bundesebene wäre daher weder sinnvoll noch erforderlich und würde die Berufsangehörigen in unverhältnismäßiger Weise belasten.

III. Rechtsentwicklungen in der Europäischen Union

1. Das Projekt eines **Kodex des notariellen Landesrechts** der Konferenz der Notariate in der Europäischen Union konnte im Berichtszeitraum abgeschlossen werden und wurde bereits von

der Mehrzahl der betroffenen Notariate ratifiziert. Dem Kodex liegt das von der Bundesnotarkammer favorisierte Modell einer grenzüberschreitenden Amtshilfe zugrunde, bei der in einer Angelegenheit mit internationalen Bezügen der beurkundende Notar und ein ausländischer Kollege, dessen Rechtsordnung ebenfalls betroffen ist, zusammenwirken. Der Text ist in DNotZ 1995, 329 ff. abgedruckt (vgl. auch Aufsatz Schippel DNotZ 1995, 334 ff.). Er wurde den europäischen Instanzen als Beispiel übermittelt, wie Notare ihre Leistung in einem zusammenwachsenden Europa verbessern können, ohne die durch ihr öffentliches Amt und die Ausübung hoheitlicher Funktionen gezogenen nationalen Grenzen zu überschreiten. Dem Modell einer grenzüberschreitenden Amtshilfe des Notars folgt auch § 11a des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (s.o. I.1.a).

2. Das Statut der Konferenz der Notariate der Europäischen Union wurde anlässlich ihrer Sitzung in Neapel am 3./4. Februar 1995 neugefaßt. Dem Beschluß lag die Empfehlung einer Arbeitsgruppe zugrunde, an der die Bundesnotarkammer maßgeblich mitgearbeitet hatte. Die Neuregelungen sehen u.a. die Verkürzung der Amtszeit des Präsidenten von zwei auf ein Jahr sowie die Erweiterung des Präsidiums von drei auf fünf Personen vor. Durch die Änderungen soll die Arbeit der Konferenz im Hinblick auf künftige Beitritte als Folge der Erweiterung der Europäischen Union gestrafft und verbessert, die angemessene Beteiligung aller Mitglieder an den Leitungsfunktionen der Konferenz gesichert und die erforderliche Kontinuität der Sacharbeit gewährleistet werden.

3. Der Entwurf einer EU-Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz hat im Berichtszeitraum wesentliche, das Notariat betreffende Änderungen erfahren. Nach dem System der Richtlinie soll der Verbraucherschutz bei Distanzgeschäften durch die Einräumung von Informationspflichten vor und bei Vertragsabschluß sowie durch die Möglichkeit der Korrektur unüberlegter Vertragsabschlüsse im Wege eines Rücktrittsrechts des Verbrauchers sichergestellt werden. Im Hinblick auf die Schutzfunktionen des

Beurkundungsverfahrens war in einem früheren Entwurfstext vorgesehen, daß notariell beurkundete Verträge dem Rücktrittsrecht nicht unterliegen. Im Berichtszeitraum wurde zunächst diese Ausnahme vom Rücktrittsrecht gestrichen und gleichzeitig eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie für Verträge, die Immobilien betreffen, eingeführt. In einer späteren Textänderung wurde die Ausnahme vom Anwendungsbereich für Immobilienverträge wieder entfernt. Die Bundesnotarkammer hat dazu die Auffassung vertreten, daß der Schutzzweck der Richtlinie notariell beurkundete Verträge nicht erfaßt und dies klarstellend im Richtlinienentwurf selbst zum Ausdruck kommen sollte. Im Hinblick auf ein uneinheitliches Schutzniveau in den Mitgliedstaaten beim Immobiliengeschäft wurde auf europäischer Ebene dargelegt, daß eine sachdienliche Abgrenzung nicht auf den Gegenstand des Geschäfts, sondern auf die öffentliche Beurkundung als solche abstellen muß.

4. Auf der Grundlage des gleichnamigen Grünbuchs hat die Europäische Kommission im Berichtszeitraum den **Vorentwurf einer Richtlinie über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst** vorgelegt, der im wesentlichen die Schlußfolgerungen des Grünbuchs übernimmt (Bericht 1994, DNotZ 1995, 816). Die Bundesnotarkammer sieht die vorgeschlagene Harmonisierung der Gewährleistungsrechte angesichts der derzeit noch stark divergierenden Zivilrechtssysteme in Europa als problematisch an und wird die weitere Entwicklung daher sorgfältig beobachten.

5. Im Berichtszeitraum wurde auf der Grundlage von Ergebnissen der Konsultationen zum "Grünbuch - Zugang der Verbraucher zum Recht" ein **Europäisches Verbraucherforum** eingerichtet. Mitglieder des Forums werden in erster Linie Vertreter der europäischen Verbraucherverbände sein. Die Bundesnotarkammer, die der Einrichtung eines solchen Forums grundsätzlich aufgeschlossen gegenübersteht, würde es im Interesse der Einbeziehung umfassenden Sachverständigen in Verbraucherfragen begrüßen, wenn der Kreis der Teilnehmer weiter gezogen würde.

6. Den Entwurf einer EU-Richtlinie zur Erleichterung der Niederlassung der Rechtsanwälte hat die Bundesnotarkammer weiterhin mit Aufmerksamkeit beobachtet. Hierzu wurden vor allem zwei grundsätzliche Auffassungen diskutiert: Einerseits wurde vertreten, daß eine Vollintegration in den Berufsstand des Aufnahmestaates anzustreben sei und nach einer gewissen Verweildauer im Aufnahmestaat ohne zusätzliche Leistungsnachweise erfolgen solle. Nach erfolgter Eingliederung solle eine Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat unter dem Herkunftstitel ausgeschlossen sein. Dagegen wurde eingewandt, daß dieses Verfahren für den Verbraucher von Rechtsdienstleistungen intransparent und mit unvermeidbaren Risiken behaftet sei. Es sei weder sinnvoll noch zumutbar, unter Androhung von Rückkehrpflichten die Vollintegration zu erzwingen, falls der betroffene Anwalt lediglich in seinem Heimatrecht, im internationalen und europäischen Recht tätig sein wolle. Dann sei ihm dauerhaft zu ermöglichen, im Aufnahmestaat unter seinem Herkunftstitel zu praktizieren. Eine Vollintegration mit Titelführung des Aufnahmestaates komme dagegen nur bei Nachweis entsprechender Kenntnisse in Betracht. Die Richtlinie ist für das Notariat unmittelbar relevant, soweit die Tätigkeit von Anwälten des Common-Law-Rechtskreises bei der Abfassung von Dokumenten mit förmlichem Charakter nach ihrem Heimatrecht von der notariellen Beurkundungszuständigkeit abzugrenzen ist. Die Bundesnotarkammer hat sich im Zusammenwirken mit der Konferenz der Notariate der Europäischen Union dafür eingesetzt, die durch den divergierenden Inhalt der einzelnen Fassungen in den Unionssprachen aufgetretenen Zweifel an der genauen Abgrenzung anwaltlicher und notarieller Aufgaben auszuräumen.

7. Im Berichtszeitraum wurde die Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verabschiedet. Die von der Bundesnotarkammer gegenüber früheren Textfassungen geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Führung öffentlicher Register und der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen sind durch die letzte Textfassung gestandslos geworden.

8. Die Bundesnotarkammer hatte die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines **Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten** Stellung zu nehmen. Der Entwurf zielt auf eine Stärkung der verfahrensrechtlichen Rechte von Kindern. Insbesondere soll Kindern selbst oder über andere Personen oder Stellen die Möglichkeit eingeräumt werden, in sie berührenden Verfahren vor Justizbehörden Auskunft zu erhalten und an diesen Verfahren teilzunehmen. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer ist das Übereinkommen auf das notarielle Beurkundungsverfahren nicht anwendbar. Abgesehen davon ist sie der Ansicht, daß in den Kinder berührenden Verfahren, in denen eine notarielle Beurkundung stattfindet, den Beteiligungsrechten des minderjährigen Kindes bereits ausreichend Rechnung getragen ist.

9. Eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Notariate der Europäischen Union hat unter Einbeziehung der Beiträge der Bundesnotarkammer Vorschläge zur **Erweiterung des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommens** ausgearbeitet und der Europäischen Union vorgelegt. Die erhoffte Einigung über die Erweiterung der Konvention beschränkte sich im Berichtszeitraum auf eine grundsätzliche Verständigung, daß Gerichtsentscheidungen den Ehestatus betreffend in das Abkommen einbezogen werden sollen. Die Verbesserung der Freizügigkeit notarieller Urkunden im Bereich von Scheidungsfolgen- und Verwandtenunterhaltsvereinbarungen sowie im Bereich des Erbrechts scheint demgegenüber derzeit nicht erreichbar, bleibt aber aus Sicht der Bundesnotarkammer ein anzustrebendes Ziel.

10. Die Europäische Union hat den Abschlußbericht ihres Projekts "Mandate" vorgelegt, das sich mit Möglichkeiten zur **Einführung elektronischer Wertpapiere** bzw. vergleichbaren rechtlich-technischen Ersatzlösungen befaßt. Die Bundesnotarkammer hat als Projektgruppenmitglied Informationen über Formvorschriften des in Deutschland geltenden Wertpapierrechts und über die Rolle des Notars als geeigneter vertrauenswürdiger Dritter im Elektronischen Rechtsverkehr beigetragen.

11. Ein avisiertes technisches Projekt mit der Europäischen Kommission zur praktischen Untersuchung der **Rolle des Notars als vertrauenswürdiger Dritter bei der Einführung von digitalen Signatur- und Verschlüsselungsverfahren** konnte im Berichtszeitraum aufgrund organisatorischer Veränderungen in der zuständigen Generaldirektion nicht realisiert werden. Die Bundesnotarkammer nahm jedoch im Hinblick auf fortbestehende Überlegungen der Europäischen Kommission, die Einführung solcher Verfahren auf europäischer Ebene aktiv zu fördern, mehrere Gelegenheiten wahr, bei den zuständigen Stellen ihre Fachkompetenz einzubringen und ihre Bereitschaft zur Kooperation bei künftigen Maßnahmen zu erklären.

12. Die Bundesnotarkammer hat im Rahmen der Nutzergruppe des Projekts "**European Business Register**" der EU dessen Entwicklung weiter beobachtet. Sie hat die Europäische Kommission auf die im Berichtszeitraum unter deutscher Koordination von der Kommission für Europaangelegenheiten der U.I.N.L. (C.A.U.E.) fertiggestellte Ausarbeitung zu den Handelsregistersystemen in Europa aufmerksam gemacht und angeregt, deren rechtliche Erkenntnisse bei der Fortentwicklung des Projekts zu berücksichtigen. Die zuständigen Stellen haben dies mit Interesse zur Kenntnis genommen und mit dem Präsidenten der C.A.U.E. Kontakt aufgenommen.

IV. Rechtsentwicklungen in Osteuropa

Die Bundesnotarkammer hat ihre Zusammenarbeit mit den Gremien der U.I.N.L., der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. und dem Europarat bei der Förderung der Rechtsentwicklung in den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten im Berichtszeitraum fortgesetzt und weiter intensiviert. Einigen Reformstaaten wurde unmittelbar durch schriftliche Stellungnahmen, Expertengespräche und sonstige Hilfestellungen Unterstützung geleistet. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Maßnahmen:

1. An der Begutachtung des Zweiten Teils des **Russischen Zivilgesetzbuchs** durch die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. haben mehrere Notare mitgewirkt. Eine ergänzende, übergreifende Stellungnahme zu den Formvorschriften über beurkundungsrelevante Rechtsgeschäfte durch die Bundesnotarkammer ist vorgesehen.

2. Die Bundesnotarkammer war auf den Zweiten estnischen Grundbuch- und Notartagen vom 14. bis 18. Juni 1995 in Tallinn ebenso wie im Vorjahr mit mehreren Referenten zu den Hauptthemen vertreten. Die erstmals vom Europarat getragene Veranstaltung wurde auch organisatorisch von der Bundesnotarkammer unterstützt. Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. im Hinblick auf **Estland** umfaßte die Entsendung von Referenten zu Fortbildungsseminaren für Grundbuchpersonal, Richter und Notare im Bereich des Register- und des notarrelevanten Zivilrechts, die Vermittlung von Praktika in Deutschland für diesen Personenkreis sowie die Erstattung von Gutachten zum Erbgesetz und zum Kommerzpfandgesetz.

3. Im Rahmen des XXI. Internationalen Kongresses des Lateinischen Notariats richtete die Bundesnotarkammer einen **"Meeting-Point Reformstaaten"** aus, der in- und ausländischen Kollegen Gelegenheit zum fachlichen Austausch in speziellen Fragen der Rechtsentwicklung in diesen Ländern sowie zur Festigung persönlicher Kontakte bot.

V. Kongresse

1. Die Bundesnotarkammer richtete in der Zeit vom 24.5. bis 3.6.1995 in Berlin den **XXI. Internationalen Kongreß des Lateinischen Notariats** aus. Sie war damit zum zweiten Mal seit der Gründung der U.I.N.L. im Jahr 1948 Gastgeber dieser Veranstaltung. In Anwesenheit von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und weiterer Repräsentanten des öffentlichen Lebens wurden vor mehr als 1.000 Notaren und 500 Begleitpersonen aus über 60 Ländern die nationalen Notarkam-

mern aus Albanien, Burkina Faso, Estland, Guinea, Lettland und Rußland als Mitglieder der U.I.N.L. begrüßt (s.u. 2.). Neben den instruktiven Abhandlungen zu den Kongreßthemen "Das Notariat: Öffentliches Amt und soziale Funktion", "Rechtssicherheit durch Verträge als Mittel des Verbraucherschutzes", "Moderne Fortpflanzungsmedizin und ihre Auswirkungen im Familien- und Erbrecht" sowie "Neue Wege der Kreditsicherung in der notariellen Praxis", zu denen umfassende schriftliche Berichte der Mitgliedsländer vorgelegt wurden, fand insbesondere die erstmals veranstaltete "Internationale Rechtsbörse" eine große Resonanz. Dort konnten Notare aus den verschiedenen Mitgliedsländern der U.I.N.L. Fragen des internationalen Rechtsverkehrs diskutieren. Zur Vorbereitung hatte das Deutsche Notarinstitut einen Fragebogen zu wesentlichen Fallgestaltungen ausgearbeitet und den Mitgliedsnotariaten der U.I.N.L. übersandt. Die Antworten der Berichterstatter aus den jeweiligen Mitgliedstaaten wurden in einem Sammelband unter dem Titel "Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs" herausgegeben, der in deutscher, französischer und spanischer Sprache erhältlich ist. Auf dem Kongreß wurde ferner die bereits 1992 in Cartagena/Kolumbien begonnene Diskussion über den Elektronischen Rechtsverkehr fortgesetzt (vgl. oben I.10.a) und im übrigen den Kongreßbericht in DNotZ 1996, 266). Der XXII. Internationale Kongreß des Lateinischen Notariats wird vom 27.9. bis 2.10.1998 in Buenos Aires/Argentinien, stattfinden. Die darauffolgende Veranstaltung ist für das Jahr 2001 in Athen/Griechenland vorgesehen.

2. Der Ständige Rat der Internationalen Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) tagte im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit dem XXI. Internationalen Kongreß des Lateinischen Notariats in Berlin in der Zeit vom 25. bis 27. Mai 1995 und bereitete die Entscheidungen der Vollversammlung im Hinblick auf die Aufnahme neuer Notariate und den bevorstehenden Legislaturwechsel vor. Die **Vollversammlung der Mitgliedsnotariate** tagte ebenfalls im Rahmen des Kongresses in der Zeit vom 27. bis 30. Mai 1995. Sie nahm die Notariate von Rußland, Estland, Lettland, Albanien, Burkina Faso und Guinea in ihren Kreis auf (vgl. auch oben 1.). In der Diskussion

über die zukünftigen Prioritäten der Union wurde hervorgehoben, daß der Aufnahme neuer Mitglieder angesichts der weltweit ungebrochenen Attraktivität des Lateinischen Notariats weiterhin große Bedeutung neben dem Erfordernis innerer Konsolidierung zukommen wird. Die Versammlung beschloß ferner die personellen Weichenstellungen für die kommende Legislaturperiode 1996 - 1998, in der die Präsidentschaft der Union von Notar Hugo Perez Montero, Uruguay, geführt wird.

3. Die Versammlung der Konferenz der Notariate der Europäischen Union tagte im Berichtszeitraum am 3./4. Februar 1995 in Neapel/Italien, am 28. Mai 1995 in Berlin und am 20./21. Oktober 1995 in Graz/Österreich. Neben der Verabschiedung des Kodex des notariellen Standesrechts und der Neugestaltung der Statuten der Konferenz (vgl. oben III.1. und 2.) stand die europäische Rechtsetzungstätigkeit (vgl. oben III.3., 6. und 9.) im Mittelpunkt der Aktivitäten der Konferenz. Zu den durch die Anwendung von Art. 55 des EU-Vertrages auf das Notariat in Europa aufgeworfenen Fragen und zum Elektronischen Rechtsverkehr wurden Arbeitsgruppen gebildet, an denen die Bundesnotarkammer jeweils mit einem Vertreter beteiligt ist. Zum Thema "Zukunft des Notariats im freien Wettbewerb" wurde eine Arbeitsgruppe unter deutschem Vorsitz eingerichtet.

VI. Deutsches Notarinstitut

1. Im Berichtszeitraum sind dem Deutschen Notarinstitut, das 1993 als Einrichtung der Bundesnotarkammer gegründet worden war (Bericht 1993, DNotZ 1994, 805; Bericht 1994, DNotZ 1995, 819), aufgrund einer **Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesnotarkammer und dem Justizministerium von Baden-Württemberg** der Badische und der Württembergische Notarverein beigetreten.

Im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts steht der **Gutachtendienst**: Von den Mitgliedern der beigetretenen Notarkammern und des Badischen oder Württembergischen Notar-

vereins können Kurzgutachten oder umfassende Rechtsgutachten zu notarspezifischen Rechtsfragen mit Ausnahme des Berufs- und Kostenrechts abgerufen werden. Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Anfragen von 2.544 im Jahr 1994 um 60 % auf 4.059 an. Die Anfragen verteilten sich auf die Rechtsgebiete wie folgt: Immobilienrecht: ca. 25 %, Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht: ca. 20 %, Recht der neuen Bundesländer: ca. 13 %, Erb- und Familienrecht: ca. 12 %, Internationales Privatrecht und ausländisches Recht: ca. 20 %, sonstige Rechtsgebiete: ca. 10 %.

Zur Bewertung der Qualität und Termingerechtigkeit der Gutachten erhielt jeder anfragende Notar einen Fragebogen. Die hierdurch ermittelte Resonanz auf die Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts ist überwiegend positiv. Die Qualität der Gutachten erhielt auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) eine Durchschnittsnote von 1,3. Die Bearbeitungszeit wurde mit einer Durchschnittsnote von 1,2 bewertet. Im Regelfall liegt die Bearbeitungszeit für ein Gutachten nicht über zehn Tagen. In dringenden Fällen erhält der Notar teilweise innerhalb weniger Stunden eine telefonische Antwort.

Neben dem Gutachtendienst wurde auch der **Literaturrecherche-dienst** sehr häufig in Anspruch genommen. Auf Anfrage ermittelte das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe der umfangreichen Fachbibliothek und Datenbanken einschlägiges Informationsmaterial wie zum Beispiel Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc., die dem Notar kurzfristig per Telefax oder - bei umfangreichen Recherchen - per Post zugesandt wurden. Der zur Unterstützung der Gutachtentätigkeit zweimal monatlich erscheinende DNotI-Report fand im Berichtszeitraum wiederum positive Resonanz unter den Notaren.

In der **Schriftenreihe des Deutschen Notarinstituts**, die im Verlag C.H. Beck, München, herausgegeben wird, erschienen im Berichtsjahr die Bände 2 und 3: "Kawohl, Notaranderkonto" und "Keller, Formproblematik der Erbteilsveräußerung". Zur größeren Verbreitung der Gutachten, die im DNotI-Report nicht veröffentlicht werden können, gibt das Deutsche Notarinstitut im Eigenverlag **Gutachtensammelbände** heraus. Im Berichtsjahr er-

schien Band 2 "Gutachten zum Gesellschaftsrecht". Sowohl die Schriftenreihe als auch die Gutachtensammelbände finden großes Interesse.

2. Die interne Arbeit des Deutschen Notarinstituts im Berichtszeitraum war geprägt von dem Bemühen um Konsolidierung und Ausbau der **personellen Besetzung und der sachlichen Ausstattung des Deutschen Notarinstituts**, um die deutlich zunehmende Zahl der Anfragen zu bewältigen. Im Berichtszeitraum wurden daher weitere Juristen eingestellt, so daß zum Ende des Berichtszeitraums neben dem Geschäftsführer weitere sieben Juristen im Deutschen Notarinstitut tätig waren. Neben der personellen Besetzung stand im Berichtszeitraum weiterhin der Ausbau der Fachbibliothek und der Datenbanken im Mittelpunkt der Bautätigkeit. Das Deutsche Notarinstitut führt eine Fachbibliothek, in der alle für die notarielle Tätigkeit einschlägigen Zeitschriften, Kommentare, Periodika und Monographien vorhanden sind. Mittlerweile werden 160 inländische und ausländische juristische Fachzeitschriften geführt, die von den jeweiligen Mitarbeitern ausgewertet werden. Die Bibliothek enthält über 10.000 Bände zum deutschen und ausländischen Zivil-, Wirtschafts-, Steuer- und Gesellschaftsrecht. Darüber hinaus ist das Institut an vorhandene externe Datenbanken wie Juris und Datev angeschlossen und führt ca. 20 CD-ROMs zu spezifischen Sachgebieten, auf die jeder Mitarbeiter von seinem Arbeitsplatz aus zugreifen kann. In einer eigenen internen Notardatenbank werden alle Gutachten und Stellungnahmen des Deutschen Notarinstituts gespeichert, so daß jeder Mitarbeiter von seinem Arbeitsplatz aus auf alle vorhandenen Ausarbeitungen zurückgreifen kann. Mittlerweile enthält diese interne Datenbank über 7.000 Dokumente. In Zusammenarbeit mit dem Verlag C.H. Beck ist die Herausgabe einer CD-ROM für Notare geplant.

VII. Fortbildung

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem **Fachinstitut für Notare im Deut-**

schen Anwaltsinstitut e. V., drei doppelzügige Grundkurse für angehende Anwaltsnotare durchgeführt. Diese wurden von insgesamt 824 Teilnehmern besucht. Des Weiteren wurde ein freiwilliger Wiederholungs- und Vertiefungskurs zum Grundkurs für angehende Anwaltsnotare angeboten, in dessen Rahmen drei Klausuren geschrieben wurden. An den Klausuren nahmen insgesamt 37 angehende Notare teil. Darüber hinaus wurden 49 zum Teil mehrtägige Praktikerseminare veranstaltet, die von insgesamt über 5900 Teilnehmern besucht wurden. Im Berichtszeitraum ist es gelungen, das große Angebot für den in hohem Maße fortbildungswilligen Berufsstand weiter aufrechtzuerhalten.

2. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hatte auch im Berichtszeitraum mehrere fortbildungsrelevante Fragen zum Gegenstand. Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen vom 8.5.1995 (NotZ 27/94, NJW 1995, 2359; NotZ 11/94, DNotZ 1996, 207) entschieden, daß das Grundrecht der Bewerber auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) und der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebieten, die Bewerbungsfrist bei der Ausschreibung von Notarstellen als Ausschlußfrist zu gestalten. Die Komplementärfunktion des Verfahrens für die Durchsetzung des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG gebiete eine gesetzlich geregelte Stellenausschreibung. Dabei sei die Ausgestaltung der Bewerbungsfrist als Ausschlußfrist geboten, um eine willkürliche Einflußnahme auf den Bewerberkreis sowie Zufälligkeiten bei der Notarbestellung, die sich bei einer unterschiedlichen Verfahrensdauer ergeben können, auszuschließen. Entsprechend der Ausgestaltung als Ausschlußfrist dürften bei der Bewertung der fachlichen Eignung nur die bis zum Fristende erbrachten Leistungen berücksichtigt werden. Hiermit bestätigt der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung (Beschl. v. 25.4.1994 - NotZ 20/93, DNotZ 1996, 173) zur Stichtagsregelung, nach der zur Sicherung der Chancengleichheit für die vergleichende Bewertung der fachlichen Eignung ein Vergleichszeitraum festzusetzen sei, zu dem alle dafür maßgeblichen Leistungen erbracht sein müssen. Zur Festlegung dieses Stichtages sei die Landesjustizverwaltung durch § 6 Abs. 3 BNotO, der die vergleichende Bewertung der fachlichen Eignung zwingend vor-

schreibe, ermächtigt. Dabei sei das Ende der Bewerbungsfrist ein geeigneter Stichtag.

Des weiteren hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 18.9.1995 (NotZ 8/95, AnwBl. 1996, 40) seine neuere Rechtsprechung zur Kontrolle des Erfolgs fortgeführt. Der Bundesgerichtshof bestätigt den Grundsatz, daß die erfolgreiche Teilnahme an freiwilligen Vorbereitungskursen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO nur bei einem entsprechenden Nachweis berücksichtigt werden kann. Die Möglichkeit der Berücksichtigung von Vorbereitungskursen sei als leistungsbezogenes Eignungsmerkmal für die Notartätigkeit zu sehen. Dies gelte auch für das Anwaltsnotariat. Die Anwaltstätigkeit sei nur eines von mehreren Kriterien für die Auswahlentscheidung und habe keine generelle Indizwirkung. Die Erfolgskontrolle werde darüber hinaus auch durch das Spannungsverhältnis der einzelnen Merkmale des § 6 Abs. 3 BNotO zueinander gefordert. Das relativ hohe Gewicht der Vorbereitungskurse im Vergleich zur Urkundstätigkeit solle der Gefahr einer "Vererblichkeit" des Notaramtes entgegenwirken. Da die Beurkundungstätigkeit jedoch eine unmittelbare Vorbereitung auf den Beruf sei, könne ihr Zurücktreten nur bei einer Erfolgskontrolle der Vorbereitungskurse gerechtfertigt sein. Ansonsten träte an die Stelle der "Vererblichkeit" des Anwaltsnotariats die Gefahr der "Käuflichkeit" der Eignungspunkte. Der Bundesgerichtshof sieht in § 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO eine hinreichende förmliche Grundlage der Erfolgskontrolle. Mit der Festlegung des Gegenstandes der Leistung, nämlich der Teilnahme an vorbereitenden, mithin notarspezifischen Lehrgängen, und der Festlegung der in Frage kommenden Veranstalter sowie der Qualifizierung der Teilnahme als "erfolgreich", habe der Gesetzgeber selbst die wesentlichen Entscheidungen zur Erfolgskontrolle getroffen. Daraus folgten der Inhalt des Nachweises und die gebotene Kontrolldichte: Die Überprüfung müsse sich darauf beziehen, daß der vermittelte berufspraktische Stoff im Kern beherrscht werde. Die Durchführung dieser Kontrolle sei zwar den beruflichen Organisationen überlassen, von der Verantwortung dafür, daß sie dem Gesetz genügt, seien die Landesjustizverwaltungen aber nicht entbunden; hierbei nähmen sie

vielmehr eine Amtspflicht gegenüber den Bewerbern wahr. Anlässlich dieser erstmals vom Bundesgerichtshof konkretisierten inhaltlichen und förmlichen Anforderungen an die Kontrolle des Erfolgs der Teilnahme hat die Bundesnotarkammer in enger Zusammenarbeit mit dem Fachinstitut für Notare noch im Berichtszeitraum vorbereitende Überlegungen zu der Erstellung von Prüfungsbedingungen getroffen.

3. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum **Überlegungen zu offenen Einzelfragen** der notarspezifischen Fortbildung angestellt. Der wiederholten Wertung eines Grundkursbesuchs steht die Bundesnotarkammer nicht von vornherein ablehnend gegenüber. Die Punktegutschrift im Wiederholungsfall sollte jedoch die Ausnahme bleiben, auf den ersten Wiederholungsfall beschränkt werden und erst nach einem zeitlichen Mindestabstand von vier Jahren möglich sein. Auch die Wertung eines wiederholten Besuchs notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen wird, ggf. unter Beschränkung auf den ersten Wiederholungsfall, befürwortet. Für diejenigen, die den Test zur Erfolgskontrolle nicht bestehen, sollte zukünftig die Wiederholung des Tests zugelassen werden, solange eine inhaltsgleiche Veranstaltung nochmals angeboten wird. Für die Teilnehmer an der Wiederholungs- und Vertiefungswoche sollte auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, einzelne Klausuren zur Verbesserung des Gesamtergebnisses des Kurses zu wiederholen. Das gleiche sollte auch für den Fall des Nichtbestehens einzelner Klausuren gelten. Zur Frage der Remonstration bevorzugt die Bundesnotarkammer die bisherige Verfahrensweise, nach der im Anschluß an die Überprüfung der Bewertung durch den Korrektor ein Mitglied des zuständigen Ausschusses Erfolgsnachweis der Bundesnotarkammer das Ergebnis nochmals und letztmalig überprüft.

VIII. Verschiedenes

1. Im Berichtszeitraum wurde das Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz zur **Strukturanalyse der Rechts**

pflege abgeschlossen, an dem die Bundesnotarkammer intensiv mitwirkte (Bericht 1993, DNotZ 1994, 821; Bericht 1994, DNotZ 1995, 822). In der Untersuchung wird hervorgehoben, daß Notare die Gerichte durch frühe Vermeidung von Konflikten entlasten. Ihre Tätigkeit liege allerdings relativ weit von der Schnittstelle zum Gericht und betreffe zumeist einverständlich agierende Parteien. In den neuen Bundesländern übernehmen Notare mit ihrer Tätigkeit eine wichtige Rolle für den wirtschaftlichen Aufbau, die mit einem in Qualität und Quantität besonderen Geschäftsanfall verbunden sei. Nach dem Ergebnis der Untersuchung sind Maßnahmen, die den bedeutenden Beitrag der Notare zur Konfliktvorbeugung verstärken könnten, die Ausdehnung des notariellen Aufgabenbereichs im Kredit- und Bauwesen, bei der Erbscheinserteilung und Testamentseröffnung oder die verstärkte Einbindung in das einverständliche Ehescheidungsverfahren.

2. Die Bundesnotarkammer schloß im Berichtszeitraum die Vorbereitungen für die Herausgabe einer **Festschrift zum 65. Geburtstag ihres Ehrenpräsidenten Professor Dr. Schippel** ab. Für das inzwischen erschienene Werk konnten 58 namhafte Autoren aus dem Bereich von Wissenschaft und Praxis gewonnen werden. Die einzelnen Kapitel der Festschrift behandeln die Bereiche Rechtspolitik, Rechtsinformatik, Rechtsgeschichte; Allgemeines Zivilrecht; Schuld- und Liegenschaftsrecht; Familien- und Erbrecht; Gesellschaftsrecht; Recht des geistigen Eigentums; Notarrecht und allgemeines Berufsrecht sowie Internationales Privatrecht, ausländisches Recht, Europarecht.

3. Am 26.1.1995 fand auf Einladung der Bundesnotarkammer in Luxemburg ein Treffen mit den deutschen Richtern am EuGH und am Gericht Erster Instanz, dem deutschen Generalanwalt am EuGH sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments statt, in dessen Mittelpunkt europarechtliche und europapolitische Fragen und insbesondere die künftige Stellung des Notars in einem zusammenwachsenden Europa stand. Das Gespräch behandelte die Organisation des Notariats auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, die geltende Rechtslage sowie die europäi-

schen Perspektiven für das Notarrecht und das notarrelevante Zivilrecht und schließlich die Frage, welche aktiven Beiträge das Notariat in Europa im Hinblick auf das Zusammenwachsen des Binnenmarktes leisten kann. Die Vorschläge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Notaren im Rahmen des Kodex zum notariellen Standesrecht (vgl. III.1.) sowie Anregungen zur Verbesserung der Freizügigkeit notarieller Urkunden im europäischen Raum (vgl. III.9.) stießen bei den Gästen auf großes Interesse.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Vaasen